

Satzung des eingetragenen Vereins

SaarCamp e. V

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen SaarCamp nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."

Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist in Saarbrücken.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Rumpfgeschäftsjahre schließen mit dem Kalenderjahr ab.

§ 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissen, Ideen und Erfahrungsaustausch als Thinktank für neue Medien, Internettechnologien und die Förderung von Medienkompetenz.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- die Ausrichtung von Konferenzen, Seminaren, Vorträgen
- die Herausgabe von Materialien und Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau und Förderung von Netzwerken von internet- und technikaffinen Personen
- Förderung der Gemeinschaftskultur
- Ausrichtung von modernen und neuen Veranstaltungsformaten, wie Barcamps

§ 3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern sowie Fördermitgliedern.

1. Aktive Mitglieder sind die im Verein aktiv mitarbeitenden Mitglieder (z. B. bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen). Aktive Mitglieder haben Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und können Ämter im Verein übernehmen. Findet mehr als drei Jahre keine aktive Mitarbeit statt, wird der Mitgliedsstatus durch Vorstandsbeschluss in „Fördermitglied“ umgewandelt. Widerspricht das Mitglied der Statusänderung, hat die Mitgliederversammlung über den Status des Mitgliedes zu entscheiden.
2. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Wenn ein Fördermitglied sich an der aktiven Vereinsarbeit beteiligt und einen entsprechenden Antrag stellt, kann sein Status durch Vorstandsbeschluss in „aktives Mitglied“ umgewandelt werden.

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Minderjährige Personen können Mitglied im Verein werden mit der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4. Ende der Mitgliedschaft

1. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Mitglieder können von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich gegen die Satzung verstoßen oder dem Verein in sonstiger Weise Schaden zugefügt haben. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Bereits geleistete Beiträge verbleiben dem Verein.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Die Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder sollen über denen der aktiven Mitglieder liegen.

§ 6. Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen. Insbesondere kann der Einsatz eines Beirates beschlossen werden.

§ 7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen ein Mitglied das Finanzressort führt. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl von weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern) beschließen.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Zeichnungsberechtigt für den Verein sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam. Hiervon ausgenommen sind Geschäfte des, die im Einzelnen einen Betrag in Höhe von 500,00 Euro nicht überschreiten. In diesem Rahmen besteht Geschäftsführungsbefugnis eines einzelnen geschäftsführenden Vorstands.
3. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.

- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
6. Nähere Bestimmungen für seine Arbeitsweise kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung bestimmen
 7. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8. Beirat

1. Der Beirat wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung fakultativ gewählt. In den Beirat sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie der Wirtschaft und Bildung gewählt werden, die durch ihre Bereitschaft zum Engagement zur Förderung der Vereinszwecke eine wertvolle Unterstützung leisten.
2. Der Beirat kann als Liste gewählt werden.
3. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Ist kein gewählter Beirat mehr aktiv, entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Neuwahl oder das Ruhen des Beirates.
5. Die Mitgliederversammlung kann über das Ruhen des Beirates mit einfacher Mehrheit beschließen.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten.
4. Die Sitzungen des Beirates werden mindestens jährlich von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
5. Der Beirat muss einberufen werden, wenn die einfache Mehrheit der Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
7. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Beirates, das dieser dazu bestimmt, geleitet.
8. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates, Entscheidung über das Ruhen des Beirates
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- i) Wahl eines Rechnungsprüfers.

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, wenn das Mitglied dem zugestimmt hat.
- c) Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

2. Änderung der Tagesordnung

In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

3. Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied

des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

4. Wahlausschuss, Protokoll, Art der Abstimmung

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.

5. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist und die Einladung fristgerecht und formgerecht erfolgt ist.
- b) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- c) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- d) Fördermitglieder nehmen an den Sitzungen der Mitgliedsversammlung mit beratender Stimme teil.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- f) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

6. Vorstandswahlen

- a) Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.
- c) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

d) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

7. Beiratswahlen

Die Mitglieder des Beirates und weiterer Organe können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

8. Versammlungsprotokoll

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 entsprechend.

§ 11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gem. § 2 letzter Absatz einer oder mehreren gemeinnützigen Einrichtungen entsprechend dem Vereinszweck des SaarCamp e. V. zu. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12. Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds oder Ernennung zum Mitglied des Beirates nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System bzw. in den EDV-Systemen des Vorstands gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 13. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung auf der Gründerversammlung des Vereines am 25.03.2015 in Saarbrücken in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:
